Förderrichtlinie der Stadt Weinheim



Wiedervermietungsprämie für die Wiedervermietung von leerstehendem Wohnraum

Einleitung

Städte, die sich aktiv dafür einsetzen, dass leerstehende Wohnungen oder Wohnhäuser wieder vermietet werden, erhalten vom Land Baden-Württemberg eine Förderung.

Die Förderrichtlinie der Stadt Weinheim richtet sich an Wohnraumeigentümer *innen in Weinheim und soll einen finanziellen Anreiz schaffen, um diese zu motivieren, länger leerstehenden Wohnraum wieder dem Wohnungsmarkt zuzuführen. Die Stadt Weinheim fördert mit dieser Richtlinie die Aktivierung von leerstehendem Wohnraum und gibt einen Teil der Landesförderung als einmalige kommunale Wiedervermietungsprämie an den/die Wohnraumeigentümer*in ab.

Die einmalige Wiedervermietungsprämie für den/die Wohnungseigentümer*in beträgt eine Nettokaltmiete bis maximal 1.000 €.

Fördervoraussetzungen

Die Gewährung der kommunalen Wiedervermietungsprämie setzt voraus, dass:

- die Wiedervermietung im Rahmen einer kommunalen Aktivität erfolgt (z.B. die Anmietung von Wohnraum durch die Stadt zur Unterbringung von Flüchtlingen/Obdachlosen oder die Vermittlung eines Wohnungssuchenden der städtischen Warteliste)
- die vorherige Nutzung zu Wohnzwecken nachgewiesen wird, sowie der Wohnraum vor dem Leerstand zulässiger Wohnraum war
- der Wohnraum bis zum Zeitpunkt der Wiedervermietung nachweislich länger als sechs Monate leer stand
- das unbefristete oder für die Dauer von mindestens einem Jahr befristete Mietverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht
- der Beginn des Mietverhältnisses bei Antragstellung nicht länger als fünf Monate zurückliegt
- der Wohnraum keiner Bindung mit einer Belegungspflicht, insbesondere nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm unterliegt
- für die Maßnahme keine weitere Förderung aus Landesmitteln in Anspruch genommen wurde oder wird, insbesondere nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm

Rechtscharakter der Förderung

Bei der Förderung von Wiedervermietungsprämien handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Weinheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Prämie besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Prämie wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Stadt und nur bei gleichzeitiger Bewilligung des Landeszuschusses für die Kommune gewährt.

Antragstellung

Der Antrag ist vom Amt für Immobilienwirtschaft bei der Förderstelle der Stadt Weinheim unter der E-Mail-Adresse: foerderstelle@weinheim.de einzureichen.

Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2026, sofern das für diese Förderrichtlinie maßgebliche Landesförderprogramm nicht durch die oberste Landesbehörde verlängert oder vorzeitig aufgrund ausgeschöpfter Fördermittel eingestellt wird.

m

Manuel Just Oberbürgermeister